

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Punkt 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl.I Seite 154) und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I Bbg. Seite 174), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen auf ihrer Sitzung am 11.12.2006 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 14, Seite 123 vom 20.12.2006) folgende Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen.

In der derzeit geltenden Fassung sind berücksichtigt:

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.05.2007 beschlossene 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Königs Wusterhausen (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 6, Seite 21 vom 20.06.2007). Diese tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2015 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Erhebung der Vergnügungssteuer. Diese tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Königs Wusterhausen erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet von Königs Wusterhausen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- o.ä. Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - a) an sonstigen Orten wie Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten.
2. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
3. Sex- und Erotikmessen;

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die auf Grund ihrer Ausstattung und/ oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punkspielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 3 aufgehoben

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
In den Fällen des § 2 Nr. 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem auf Grund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, also auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 5 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben:
 1. als Kartensteuer nach §§ 6 bis 7,
 2. als Pauschsteuer nach §§ 8 bis 11
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer

§ 6 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/ digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/ eingesetzt und zuvor von der Stadt Königs Wusterhausen anerkannt wurden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zur Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Königs Wusterhausen vorzulegen. Zu Kontrollzwecken sind mindestens 2 Muster der Eintrittskarten zu hinterlassen.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten.
Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen auf Verlangen vorzuzeigen oder

auszuhändigen.

- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Königs Wusterhausen auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Königs Wusterhausen binnen 10 Werktagen nach der Veranstaltung, bei innerhalb eines Monats regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 7

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis (einschließlich Umsatzsteuer) und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.
- (2) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe gebracht wird.
- (3) Die Steuer für die einzelne Eintrittskarte ist auf den vollen Cent aufzurunden.
- (4) Der Steuersatz beträgt 15 von Hundert des Eintrittspreises.
- (5) Die Stadt Königs Wusterhausen kann den Veranstalter vom Nachweis der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 8

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 beträgt die Pauschsteuer 10 v.H. des Spielumsatzes.
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist der Stadt Königs Wusterhausen spätestens 10 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären.
- (4) Die Stadt Königs Wusterhausen kann vor Beginn der Veranstaltung den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 9

Besteuerung von Apparaten

- (1)
 1. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
 2. Bemessungsgrundlage für Gewinnspielgeräte ist das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerk die Nettokasse. Die Nettokasse errechnet sich

aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme, abzgl. Röhrenauffüllung, Falschgeld und Umsatzsteuer.

3. Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, welche die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, -typ, -nummer, Aufstellort, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalt, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele etc.).
4. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
5. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung oder Entfernung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 10. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 1a) bei

- | | |
|--|--|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
Einspielergebnisses,
(soweit sie mit einem manipulations-
sicherem Zählwerk ausgestattet sind) | 12 v.H. des
jedoch höchstens 250,00 € |
| b) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
(soweit sie nicht mit einem manipulations-
sicherem Zählwerk ausgestattet sind) | 250,00 € |
| b) Sonstige Apparate | 30,00 € |

2. an sonstigen Orten wie Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten (§ 2 Nr. 1b) bei

- | | |
|--|---|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
Einspielergebnisses,
(soweit sie mit einem manipulations-
sicherem Zählwerk ausgestattet sind) | 10 v.H. des
jedoch höchstens 50,00 € |
| b) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
(soweit sie nicht mit einem manipulations-
sicherem Zählwerk ausgestattet sind) | 50,00 € |
| c) Sonstige Apparate | 21,00 € |

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 2 Nr. 1a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben.

400,00 €

Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Umsatzsteuer.

(3) Monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats hat der Steuerschuldner der Stadt Königs Wusterhausen schriftlich eine Erklärung über die im Vormonat in der Stadt Königs Wusterhausen gehaltenen Spielgeräte/ Apparate im Sinne des § 2 Ziffer 1

abzugeben. Die Vergnügungssteuererklärung nach Satz 1 ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

- (4) Die Erklärung über die Einspielergebnisse (Steuererklärung) ist für jeden Aufstellort und Kalendermonat bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. Die der Steuererklärung zugrunde liegenden Zählwerksausdrucke sind entsprechend den Ordnungsvorschriften der §§ 146 ff Abgabenordnung aufzubewahren und der Stadt Königs Wusterhausen auf Verlangen vorzulegen. Die Vergnügungssteuererklärung nach Satz 1 ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

§ 10

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben.

Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.

Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche und Veranstaltungstag 1,00 €.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag der Berechnung zugrunde gelegt.

- (2) Die Stadt Königs Wusterhausen kann vor Beginn der Veranstaltung den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist und zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 11

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 8 bis 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen.

Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen / erhobenen Entgelte.

Der Steuersatz beträgt 10 v.H..

- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Königs Wusterhausen spätestens 10 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Die Stadt kann vor Beginn der Veranstaltung den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist und die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen sind spätestens 10 Werktage vor Beginn bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke.
- (3) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Königs Wusterhausen ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 13

Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 6 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
Die Kartensteuer ist binnen 10 Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 9 (Besteuerung von Apparate) entsteht mit der Aufstellung bzw. zum 31.12. eines jeden Jahres.
- (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 10 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die gemäß §§ 6 und 11 festzusetzende Vergnügungssteuer wird mit Ablauf von 10 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.
- (2) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen, bei denen eine einmalige Anmeldung ausreichend ist, werden Vorauszahlungen festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld erhoben und sind monatlich am 01. Werktag mit einem Zwölftel des Jahresbetrages fällig.
Über die Vorauszahlung und die Änderung der Vorauszahlung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.
- (3) In den Fällen des § 9 (Besteuerung von Apparaten) wird die Vergnügungssteuer am 10. Kalendertag des dem abgelaufenen Kalendermonat folgenden Monats fällig.
Bei Nachveranlagung ist die Steuer am 10. Kalendertag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den übrigen Fällen ist die Steuer innerhalb von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 15

Festsetzung in besonderen Fällen

- (1) aufgehoben
- (2) Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolge dessen

die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Bemessungsgrundlage gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung geschätzt.

Die Gemeinde setzt die Schätzung in einem förmlichen Steuerbescheid fest.

- (3) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann die Stadt Königs Wusterhausen einen Verspätungszuschlag bis zu 25 von Hundert der endgültig festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.
- (4) Der festgesetzte Betrag nach Abs. 2 und 3 ist binnen 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 16

Steueraufsicht und Mitwirkungspflicht

- (1) aufgehoben
- (2) Die in § 4 genannten Personen und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der ermächtigten Bediensteten der Stadt Königs Wusterhausen Geschäftsunterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, damit eine Nachprüfung der Steueranmeldungen und Steuertatbeständen ermöglicht wird.
- (3) Werden anlässlich der Vergnügungssteuerüberprüfung Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Vergnügungssteuer erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in § 4 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.
- (4) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der §§ 90, 93, 97 und 99 der Abgabenordnung (AO).

§ 17

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Brandenburgischem Datenschutzgesetz zulässig:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
2. Anschrift
3. Bankverbindung

Durch Mitteilung bzw. Übermittlung von / vom

- Ordnungsamt
- Einwohnermeldeamt
- Gewerbemeldestelle
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- Anderen Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Brandenburg) handelt, wer eine Abgabenhinterziehung leichtfertig begeht.
- (2) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Buchstabe a) KAG Brandenburg handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Anmelde- und Anzeigepflichten verletzt
 2. entgegen § 12 Abs. 3 für aufeinander folgende Veranstaltungen zusätzliche Veranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt
 3. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung die Betretungsrechte der damit betrauten Bediensteten der Stadt Königs Wusterhausen nicht gewährleistet bzw. auf deren Verlangen die genannten Unterlagen nicht vorlegt, keine Auskünfte erteilt oder die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten nicht vornimmt.
- (4) Eine Ordnungswidrigkeit nach den Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung kann nach § 15 Abs. 3 KAG Brandenburg mit einer Geldbuße geahndet werden.